

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach
Handels- und Steuerrecht
(75 Punkte)**

A) Allgemeine Angaben

An der Arnold OHG sind seit mehr als 10 Jahren beteiligt:

Markus Arnold	50%
Hans Arnold	50%

Die Arnold OHG betreibt in Nürnberg die Herstellung und den Vertrieb von Büromöbeln aller Art.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Arnold OHG erstellte am 20.05.2019 einen vorläufigen Jahresabschluss für 2018 nach den Vorschriften des HGB.

Die OHG will den endgültigen Jahresabschluss zum 31.12.2018 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, hat die OHG dies steuerlich gesondert dargestellt.

Die Arnold OHG versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2017 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

Umsatzsteuer Hans Arnold

Im Unternehmen des Hans Arnold anfallende Umsatzsteuer wird nach § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) versteuert. Ein entsprechender Antrag wurde vom zuständigen Finanzamt genehmigt.

B) Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2018 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2018 (= Kalenderjahr) das handelsrechtliche und steuerliche Jahresergebnis so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Hierfür nimmt die OHG ggf. in Kauf, dass in der Handelsbilanz nicht das niedrigste Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch, zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2018 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2018 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.
5. Sollte sich im Rahmen der dargestellten Sachverhalte die Notwendigkeit von steuerlichen Sonder- bzw. Ergänzungsbilanzen ergeben, sind auch hierfür die erforderlichen Buchungen und die jeweilige Gewinnauswirkung anzugeben.

C) Hinweise:

- Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.
- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.
- Nicht einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
 - evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG
- Gehen Sie davon aus, dass bei Ausübung von steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wurde, bzw. erstellt wird.

Sachverhalt 1: Grundstück Fürther Straße 10, Nürnberg

(max. erreichbare Punktzahl 23,0)

Das mit einem Bürogebäude bebaute Grundstück wurde zum 01.07.2010 vom Gesellschafter Hans Arnold erworben. Der gesamte Kaufpreis (einschließlich Nebenkosten) betrug netto 500.000 €. Hans Arnold hat die Vorsteuer aus dem Kaufpreis im Jahr 2010 als Vorsteuer abgezogen. Auf den Grund und Boden entfallen davon unstrittig 200.000 €.

Hans Arnold hat bis zum 30.06.2018 in dem Bürogebäude (Bauantrag: 1998) seine Rechtsanwaltskanzlei betrieben. Nachdem Hans Arnold seine Rechtsanwalts-tätigkeit aufgegeben hat, vermietete er ab dem 01.07.2018 das gesamte Grundstück an die Arnold OHG. Die OHG nutzt das Anwesen für ihre Verwaltung.

Zum 30.06.2018 ergeben sich in Bezug auf das Grundstück folgende zutreffende Werte:

	<u>Grund und Boden</u>	<u>Gebäude</u>
Buchwert lt. Bilanz Rechtsanwaltskanzlei	200.000 €	228.000 €
Teilwert/Verkehrswert im gesamten Jahr 2018	300.000 €	350.000 €

Nach dem zwischen Hans Arnold und der Arnold OHG geschlossenen Mietvertrag hat die OHG ab dem 01.07.2018 jeweils im Voraus zum Monatsersten eine Miete von 2.000 € zzgl. 19 % USt zu bezahlen.

Die Mieten wurden von der OHG jeweils pünktlich auf das private Bankkonto von Hans Arnold überwiesen. Lediglich die Januar-miete 2019 wurde bereits zum 30.12.2018 überwiesen und am gleichen Tag dem Bankkonto der OHG belastet. Zusammengefasst wurde für die im Jahr 2018 bezahlten Mieten bei der OHG gebucht:

Mietaufwand	14.000 €			
Vorsteuer	2.660 €	an	Bank	16.660 €

Die in der Zeit vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 angefallenen Grundstückskosten i.H.v. 2.100 € zzgl. 250 € USt wurden vereinbarungsgemäß von Hans Arnold getragen. Die Bezahlung erfolgte vom privaten Bankkonto des Hans Arnold. Die durch die Vermietung zu zahlende Umsatzsteuer für 2018 wurde von Hans Arnold im Jahr 2019 bezahlt.

Bearbeitungshinweis:

Nicht einzugehen ist auf die steuerlichen Auswirkungen bei Hans Arnold, soweit von dem Vorgang die Gewinnermittlung der Rechtsanwaltskanzlei betroffen ist.

Sachverhalt 2: Produktionsmaschine

(max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Die Arnold OHG hatte im Januar des Jahres 2016 eine neue Produktionsmaschine „Typ Comfort“ für ihren Betrieb angeschafft. Die Netto-Anschaffungskosten haben 150.000 € betragen. Die unbestrittene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre.

Kontenentwicklung lt. Buchführung

Zugang 17.01.2016	150.000 €
abzgl. AfA 2016	<u>-15.000 €</u>
Bilanzwert zum 31.12.2016	135.000 €
abzgl. AfA 2017	<u>-15.000 €</u>
Bilanzwert zum 31.12.2017	120.000 €
abzgl. AfA 2018	<u>-15.000 €</u>
Bilanzwert zum 31.12.2018	<u>105.000 €</u>

Aufgrund der starken Konkurrenz musste der Hersteller die fabrikneue Produktionsmaschine „Typ Comfort“ Ende Dezember 2018 zu einem Preis von 72.000 € (netto) anbieten.

Die Preisverhältnisse änderten sich bis zur Bilanzaufstellung Ende Mai 2019 nicht. Außer der planmäßigen AfA sind im Wj. 2018 keine weiteren Beträge buchmäßig erfasst worden.

Sachverhalt 3: Brandschutzanlage

(max. erreichbare Punktzahl 3,5)

Mit Bescheid vom 2. November 2018 erließ das zuständige Gewerbeaufsichtsamt gegenüber der Arnold OHG die Anordnung, dass in den Produktionsräumen aus Brandschutzgründen eine Brandmeldeanlage zu installieren sei. Bisher existierte eine derartige Anlage nicht. Im amtlichen Bescheid wurde eine Frist bis zum 30.06.2019 eingeräumt, d.h. die Installation muss bis spätestens Ende Juni 2019 erfolgt sein, ansonsten drohen Sanktionen.

Unmittelbar nach Erteilung des Bescheids holte die OHG bei Fachfirmen entsprechende Kostenvoranschläge ein. Noch im Dezember beauftragte die OHG die Fa. Firefox GmbH mit der Lieferung und Installation einer entsprechenden Anlage zum Festpreis von 10.000 € zzgl 19 % USt

Die Lieferung und der Einbau erfolgten im März 2019. Die Bezahlung erfolgte ebenfalls noch im März 2019. Im Jahr 2018 wurde für diesen Vorgang noch gebucht:

Masch. Anlagen	10.000 €			
Vorsteuer	1.900 €	an	Rückstellungen	11.900 €

Eine Abschreibung wurde in 2018 noch nicht gebucht, da die Anlage erst im Jahr 2019 installiert wird.

Sachverhalt 4: Rechts- und Beratungskosten

(max. erreichbare Punktzahl 7,0)

In bescheidenem Umfang führt Hans Arnold seine Rechtsanwaltskanzlei in einem Raum seines privaten Wohnhauses weiter. Bei Bedarf wird er als Rechtsanwalt auch für die Arnold OHG tätig.

In einem Dienstleistungsvertrag wurde vereinbart, dass Hans Arnold für seine nachgewiesenen Tätigkeiten einen Stundensatz von 120 € zzgl. Umsatzsteuer abrechnen kann. Im Jahr 2018 sind nach entsprechenden Aufzeichnungen für diese Tätigkeit 50 Stunden angefallen.

Hans Arnold erstellt für seine Tätigkeit im Juli 2019 eine Jahresrechnung für den Zeitraum 01.07.2018 – 30.06.2019. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungserteilung. In der Buchhaltung des Jahres 2018 fand der Vorgang bei der OHG bisher keine Berücksichtigung.

Sachverhalt 5: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

(max. erreichbare Punktzahl 5,5)

Für die Fertigung benötigt die OHG diverse Betriebsstoffe (Schmiermittel, Schrauben usw.). Nachdem sich der Bestand mengen- und wertmäßig über die Jahre hinweg nur unwesentlich verändert, hat die OHG zum 31.12.2015 hierfür zulässigerweise einen Festwert i.H.v. 12.000 € gebildet. Zum 31.12.2018 wurde routinemäßig für diese Betriebsmittel eine Inventur durchgeführt. Bei der Bewertung ergab sich ein zutreffender Wert von 15.000 €. Wegen der geringen Veränderung hat die OHG auch zum 31.12.2018 den Wert von 12.000 € unverändert fortgeführt.

Im Jahr 2018 wurden derartige Betriebsmittel im Wert von netto 5.000 € eingekauft und auf dem Konto „Aufwand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ gebucht.

Sachverhalt 6: Fertigerzeugnisse

(max. erreichbare Punktzahl 12,0)

Für die Firma Franz Müller GmbH hatte die OHG den Auftrag, neue Bürostühle zu fertigen. Am 31.12.2018 waren die Stühle zwar fertiggestellt, die Lieferung erfolgte jedoch erst im Januar 2019. Der mit der Franz Müller GmbH vereinbarte Pauschalpreis von 120.000 € zzgl. 19 % USt wurde von der Müller GmbH Anfang Februar 2019 ohne jeden Abzug auf das betriebliche Bankkonto der OHG überwiesen.

Im Jahr 2019 wurde gebucht:

Bank	142.800 €	an	Erlöse	120.000 €
			Umsatzsteuer	22.800 €

Im Jahr 2019 sind für die Lieferung noch Kosten i.H.v. netto 2.000 € angefallen.

Die OHG kalkuliert ihre Preise regelmäßig unter Einrechnung von 5 % Verwaltungskosten und 3 % für Vertriebskosten bezogen auf die Material- und Fertigungskosten (einschließlich Gemeinkosten). Als Gewinnaufschlag werden 33 1/3 % der Selbstkosten kalkuliert.

In der Buchführung des Jahres 2018 sind für den vorstehend genannten Auftrag die anteiligen Materialkosten und Fertigungslöhne mit folgenden Werten enthalten:

Materialkosten	20.000 €
Fertigungslöhne	30.000 €

Für das Jahr 2018 wurde ein Betriebsabrechnungsbogen erstellt. Daraus sind folgende Zahlen ersichtlich:

Materialeinzelkosten	1.744.000 €
Materialgemeinkosten	87.200 €
Fertigungslöhne	1.750.000 €
Fertigungsgemeinkosten	2.200.000 €
Verwaltungskosten	620.000 €
Vertriebskosten	185.000 €

Aus den Erläuterungen zum Betriebsabrechnungsbogen sind u. a. folgende Angaben ersichtlich:

- a) In den Lohn- und Gehaltsaufwendungen sind auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung enthalten.
- b) Die Fertigungsgemeinkosten beinhalten auch 35.000 € allgemeine Verwaltungskosten. Ebenfalls enthalten sind Aufwendungen i.H.v. 65.000 € für kalkulatorischen Unternehmerlohn.

Die im Jahr 2018 angefallenen Kosten sind in der Buchhaltung des Jahres 2018 auf den entsprechenden Aufwandskonten gebucht.

In der Bilanz zum 31.12.2018 wurden die Stühle als „Fertigerzeugnisse“ mit 90.000 € (120.000 € abzgl. 25% Gewinn) angesetzt.

Sachverhalt 7: Forderungen

(max. erreichbare Punktzahl 13,0)

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 war sich die OHG über die Behandlung der folgenden Forderungen nicht im Klaren:

a) Forderung Bürodiscount GmbH

Im Januar 2017 hat die Arnold OHG eine Lieferung an die Firma Bürodiscount GmbH ausgeführt. Die Lieferung wurde ordnungsgemäß gebucht. Nachdem trotz mehrerer Mahnungen und vergeblichen Beitreibungsversuchen die Forderung über 40.000 € zzgl. 19 % USt nicht beglichen wurde, hat die OHG zum 31.12.2017 wie folgt gebucht:

Abschreibung Forderungen	40.000 €		
Umsatzsteuer	7.600 €	an	Forderungen 47.600 €

Im Frühjahr 2018 konnte die Arnold OHG in Erfahrung bringen, dass bei der Firma Bürodiscount GmbH im Februar 2018 ein neuer Investor eingestiegen ist und gleichzeitig erhebliche Einlagen geleistet hat. Nach längeren Verhandlungen konnte vereinbart werden, dass die Forderung ab 01.10.2018 in ein langfristiges Darlehen umgewandelt wird und ab diesem Zeitpunkt mit 4 % verzinst wird. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils zum 31.03. und 30.09. bezahlt. Das Darlehen ist am 31.12.2023 fällig. Da das Darlehen durch eine persönliche Bürgschaft gesichert ist, kann davon ausgegangen werden, dass zum Fälligkeitszeitpunkt die Rückzahlung gesichert ist.

Im Jahr 2018 wurden bisher hinsichtlich dieser Forderung keine Buchungen vorgenommen.

b) Lieferung Patrizierbräu KG

Für die Patrizierbräu wurde im Mai ein Besprechungsraum mit neuen Möbeln ausgestattet. Der vereinbarte Preis i.H.v. 15.000 € zzgl. 19 % USt wurde weder berechnet noch gebucht. Mit der Patrizierbräu wurde vereinbart, dass diese das Sommerfest von Hans Arnold anlässlich seines 50. Geburtstages ausrichtet. Das Sommerfest fand im Juli 2018 auf dem privaten Grundstück von Hans Arnold statt. Eingeladen und bewirtet wurden ausschließlich private Gäste von Hans Arnold. Da auch die Patrizierbräu diesbezüglich keine weiteren Rechnungen bzw. Belege erstellt hat, wurden keine Buchungen vorgenommen.

TEIL II - Finanzierung (15 Punkte)

Aufgabe 1: Leasing

(max. erreichbare Punktzahl 6,5)

- 1.1 Was ist ein Leasingvertrag im zivilrechtlichen Sinn, was ist sein wirtschaftlicher Charakter?
- 1.2 Bei Leasingverträgen wird u.a. zwischen dem Finance Leasing und dem Operate Leasing unterschieden. Charakterisieren Sie das Finance Leasing und beschreiben Sie anschließend beispielhaft den Ablauf eines Finance Leasings anhand eines Autokaufs.
- 1.3 Charakterisieren Sie das Operate Leasing.

Aufgabe 2: Factoring

(max. erreichbare Punktzahl 4,0)

- 2.1 Was versteht man unter einem „Factoring“?
- 2.2 Stellen Sie die Unterschiede zwischen einem echten und einem unechten Factoring dar.
- 2.3 Welche Auswirkungen hat das echte Factoring, welche das unechte Factoring im Jahresabschluss?

Aufgabe 3: Kreditfinanzierung und Kreditsicherung

(max. erreichbare Punktzahl 4,5)

- 3.1 Was versteht man unter der „Außenfinanzierung eines Unternehmens“?
- 3.2 Was bezwecken Kreditsicherheiten und welches Ziel verfolgen die Gläubiger einer Forderung, indem sie Kreditsicherheiten des Schuldners ihrer Forderung verlangen?
- 3.3 Wie kann man Kreditsicherheiten unterscheiden / systematisieren?

TEIL III - Gesellschaftsrecht (10 Punkte)

Stille Gesellschaft

Am Handelsgewerbe des Christian Klein e.K. ist der stille Gesellschafter Martin Langen (M. L.) mit 50.000 € beteiligt. M. L. ist mit 10 % am laufenden Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt. An den stillen Reserven bei Liquidation ist er nicht beteiligt. Im letzten Geschäftsjahr wurde ihm ein Verlust zugewiesen. Den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres, in dem der Verlust ausgewiesen worden ist, hat M. L. bislang nicht erhalten.

Kleins Pläne zur Überwindung der Unternehmenskrise sehen u.a. eine Erweiterung seines Unternehmens durch Eröffnung weiterer Filialen vor. Hierzu benötigt er zusätzliches Kapital i.H.v. 100.000 €.

Stefanie Mersch (S.M.) bietet 100.000 € für eine 15 %ige Beteiligung am Gewinn und Verlust an und erwartet beim Ausscheiden eine Beteiligung an den stillen Reserven. Eine Eintragung ihrer Beteiligung im Handelsregister wünscht sie nicht.

Tim Pohl (T.P.) wäre an einer Beteiligung als Kommanditist interessiert, er würde 150.000 € einbringen und möchte am Gewinn gemäß den Regeln des HGB beteiligt werden wollen.

M. L. sieht hohe Risiken in den Plänen von Klein und will dessen Vorhaben widersprechen.

Außerdem hat M. L. als Sparmaßnahme zwei Arbeitnehmern des Handelsgewerbes schriftlich gekündigt.

Schließlich verlangt er von Christian Klein vierteljährlich – immer zum Ende des Quartals – Einsicht in seine Geschäftsbücher.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob M. L. etwas gegen die Erweiterungspläne von Christian Klein unternehmen kann!
2. Prüfen Sie, ob M. L. einen Jahresabschluss verlangen kann und ob M. L. die Geschäftsbücher wunschgemäß einsehen darf.
3. Vergleichen Sie die Beteiligung von M. L. mit der beabsichtigten Beteiligung von S. M. unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten.
4. Vergleichen Sie die Stellung von S. M. und T. P. miteinander und beschreiben Sie den Unterschied zwischen einer Beteiligung von S. M. und einer solchen von T. P.
5. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der Kündigung der Arbeitnehmer des Handelsgewerbes durch M. L.